

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 23.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. S. 227.

(Nr. 1447.) Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 31. August 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund der Bestimmung im §. 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai
1869, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Wahlen zum Reichstag sind am 27. Oktober 1881 vorzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 31. August 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Erstausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.